

**Teilintervention EL-0410-03-a:**  
**Modernisierung ländlicher Wege**

**Artikel 73 GAP-SP-Verordnung**

Projektauswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Kriterium
<b>1. Erschließungsfunktionen mit Schwerlastverkehren</b>			
			max. 19 Punkte
a) Ortsverbindungsfunktion <i>oder</i>	4	0/1	
b) Hauptwirtschaftswegefunktion	3	0/1	
c) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	3	0/1	
d) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	3	0/1	
e) Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	3	0/1	
f) Erschließung öffentlicher Einrichtungen	3	0/1	
g) Schulbusroute	3	0/1	
<b>Erforderliche Mindestpunktzahl: 3 Punkte</b>			
<b>2. Erschließungsfunktionen mit sonstigen Verkehren</b>			
			max. 10 Punkte
a) Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	2	0/1	
b) Erschließung reiner Wohngebäude	2	0/1	
c) Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen	2	0/1	
d) Weg ist Bestandteil einer ausgeschilderten regionalen / überregionalen Fahrradroute	2	0/1	
e) Bei der ausgeschilderten überregionalen Fahrradroute handelt es sich um einen anerkannten Radfernweg (nur als Zusatzpunkte zu 2.d) möglich)	2	0/1	
<b>Erforderliche Mindestpunktzahl: 0 Punkte</b>			
<b>Schwellenwert: 8 Punkte von max. 29 Punkten der Bewertungsbereiche 1 und 2</b>			
<b>3. Zusatzkriterien Umwelt- und Klimaschutz (Bonuspunkte)</b>			
			max. 4 Punkte
a) Vorhaben liegt <b>nicht</b> in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet	2	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet eine Brückenmodernisierung	2	0/1	
<b>Erforderliche Mindestpunktzahl: 0 Punkte</b>			

<b>Definition der Projektauswahlkriterien</b>	
<b>1. Erschließungsfunktionen mit Schwerlastverkehren</b>	
<b>a) Ortsverbindungsfunktion</b>	
	Ortsverbindungswege verbinden benachbarte Weiler, Orte oder Gemeinden untereinander oder schließen sie an das überörtliche Verkehrsnetz an und nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf; keine Doppelbewertung mit Kriterium 1.b)
<b>b) Hauptwirtschaftswegefunktion</b>	
	Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen land- und forstwirtschaftlichen Erschließung der Feldflur. Sie nehmen die Verkehre der untergeordneten Wirtschaftswege auf; keine Doppelbewertung mit Kriterium 1.a)
<b>c) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen</b>	
	Direkte Erschließung der Flächen
<b>d) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten</b>	
	Direkte Erschließung der Betriebsstätten
<b>e) Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen</b>	
	Direkte Erschließung der Gewerbebetriebe / gewerblichen Anlagen (z. B. Windkraftanlagen)
<b>f) Erschließung öffentlicher Einrichtungen</b>	
	Direkte Erschließung von z. B. Sportplätzen, Schulen, Kläranlagen, Pump- und Schöpfwerken etc.
<b>g) Schulbusroute</b>	
	Weg wird regelmäßig vom Schulbus befahren
<b>2. Erschließungsfunktionen mit sonstigen Verkehren</b>	
<b>a) Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten</b>	
	Direkte Erschließung von z. B. Hofläden, Bauernhofcafés, Heuherbergen etc.; Doppelbewertung mit Kriterium 1.d) ist möglich
<b>b) Erschließung reiner Wohngebäude</b>	
	Direkte Erschließung; keine Doppelbewertung, wenn Betriebe und Einrichtungen unter den Kriterien 1.d) bis 1.f) oder 2.a) gleichzeitig Wohnzwecken dienen
<b>c) Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen</b>	
	Direkte Erschließung von z. B. Wanderparkplätzen, Aussichtspunkten, Naturerlebnisplätzen, Badestellen, etc.
<b>d) Weg ist Bestandteil einer ausgeschilderten regionalen / überregionalen Fahrradroute</b>	
	Weg ist Bestandteil von z. B. beschildertem Kreisradwegenetz, regionaler Themenroute, Radfernweg
<b>e) Bei der ausgeschilderten überregionalen Fahrradroute handelt es sich um einen anerkannten Radfernweg</b>	

Weg ist Bestandteil eines ausgewiesenen Routenverlaufs der 13 Radfernwege in Schleswig-Holstein: Alte Salzstraße, Eider-Treene-Sorge Radweg, Elberadweg, Grenzroute, Hamburg-Rügen-Radweg, Holsteinische Schweiz Radtour, Iron Curtain Trail, Mönchsweg, NOK-Route, Nordseeküstenradweg, Ochsenweg, Ostseeküstenradweg und Wikinger-Friesen-Weg. (Routenverläufe siehe Radfernwege durch Schleswig-Holstein: SH-Tourismus). Diese Bewertung erfolgt zusätzlich zum Kriterium 2.d).

### 3. Zusatzkriterien Umwelt- und Klimaschutz

#### a) Vorhaben liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet

Ausbaustrecke liegt auf ganzer Länge **nicht** in einem NATURA 2000-Gebiet oder NSG, sodass keine Beeinträchtigung von besonders natursensiblen Bereichen erfolgt.

#### b) Vorhaben beinhaltet eine Brückenmodernisierung

Durch die Brückenmodernisierung wird eine dauerhafte Befahrbarkeit mit Schwerlastverkehren gesichert oder wiederhergestellt, sodass Umwegefahrten vermieden und somit CO<sub>2</sub>-Emissionen vermindert werden.

### Weitere Erläuterungen

#### Projektauswahlkriterien

Die Projektauswahlkriterien orientieren sich an der Funktion der auszuwählenden Wege. Es sollen vorrangig diejenigen ländlichen Wege zur Förderung ausgewählt werden, die stärker als andere Wege landwirtschaftlichen oder außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und gleichzeitig mehreren Nutzergruppen dienen (hohe Multifunktionalität).

Da sich der Modernisierungsbedarf der ländlichen Wege insbesondere aus dem Umstand ergibt, dass die Wege den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Schwerlastverkehre hinsichtlich Tragfähigkeit und/oder Breite nicht mehr genügen, werden die Kriterien stärker gewichtet (Faktor 3 oder 4), die eine Nutzung durch Schwerlastverkehr nach sich ziehen. Im Bewertungsbereich 1 muss mindestens ein Kriterium erfüllt sein.

Die Nutzungen durch Pkw oder Radfahrer im Bewertungsbereich 2 werden nachrangig mit dem Faktor 2 gewichtet. Hier ist keine Mindestpunktzahl erforderlich.

Da die beiden Umwelt- und Klimaschutzkriterien im Bewertungsbereich 3 keine direkten Erschließungsfunktionen hinsichtlich der multifunktionalen Nutzung der Wege darstellen, werden sie nicht zur Berechnung des zu erreichenden Schwellenwerts herangezogen.

#### Schwellenwert

**8 Punkte** von max. 29 Punkten aus den Bewertungsbereichen 1 und 2, wobei mind. 3 Punkte im Bewertungsbereich 1 erreicht werden müssen.

Bei den Punkten im Bewertungsbereich 3 handelt es sich um Bonuspunkte, diese werden nicht zum Erreichen des Schwellenwertes herangezogen.

#### Stichtage

Die Auswahl erfolgt an **2 Stichtagen** jeweils zum **01.04.** und **01.11.** jeden Jahres.

**Voraussetzung** für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum 01.04. bzw. 01.11. ist ein **Antragseingang bis zum 15.02. bzw. 15.09.** beim Landesamt für Landwirtschaft und

nachhaltige Landentwicklung (LLnL) zur Klärung nicht eindeutiger Angaben und zur fachlichen Prüfung gemäß ZBau durch das LLnL.

### **Budget**

**Halbes Jahresbudget** (zuzüglich Restbudgets der vorherigen Stichtage). Das Budget zum jeweils anstehenden Stichtag wird im Internet veröffentlicht.

### **Verfahren**

Förderanträge können laufend an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) gerichtet werden. Das Projektauswahlverfahren beinhaltet zwei Stichtage pro Jahr und wird auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge).

Förderanträge, die nach dem 15.02. bzw. 15.09. eingereicht werden, können nicht an den folgenden Auswahlrunden am 01.04. bzw. 01.11. teilnehmen. Diese erhalten einen Ablehnungsbescheid und können für das nächste Auswahlverfahren neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Sie können nachgebessert werden und sich dann für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können für eine neue Auswahlrunde neu eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die mehr Punkte bei den Zusatzkriterien „Umwelt- und Klimaschutz“ (Bewertungsbereich 3) erzielt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet dann die höhere Punktzahl im Bewertungsbereich 1, anschließend die höhere Punktzahl im Bewertungsbereich 2 und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Förderantrages (ohne ZBau-Prüfung des LLnL).

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen.